



Satzung des Bridgeclubs Itzehoe 98 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bridgeclub Itzehoe 98 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Itzehoe.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Bridgesports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

das Angebot von Lehr-, Spiel- und Trainingsmöglichkeiten,

die Veranstaltung von Bridgeturnieren und

die Teilnahme an Bridgewettbewerben

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

1. Der Bridgeclub Itzehoe 98 e.V. ist ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridgeverbandes e.V. (DBV) und des Bridgeverbandes Schleswig-Holstein (BVSH) als dem zuständigen Regionalverband des DBV.
2. Es gelten die Turnierbridgeregeln und die Turnierordnung des Deutschen Bridgeverbandes.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Bei Zahlungsrückständen aus Mitgliedsbeiträgen und Umlagen um mehr als 3 Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils 3 Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.
2. Wegen Schädigung des Ansehens oder erheblicher Verletzung der Interessen des Vereins, schweren Verstößen gegen die Satzung oder groben unsportlichen oder unfairen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und um gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu bezahlen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Das Sportgericht

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; Stimmübertragung ist möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Wahl des Sportgerichtes
- d) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Umlagen
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) den Ausschluss von Mitgliedern
- i) die Änderung der Satzung
- j) die Auflösung des Vereins

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1.Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/Mail-Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen; diese sind schriftlich zu formulieren und zu begründen. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

5. Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, einem anderen Mitglied des Vorstandes oder einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens 4 Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe,

a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,

b) den Verein zu führen und zu verwalten,

c) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem 1. und 2. Sportwart, dem Schriftführer und dem Clubpunktesekretär.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder für sich ist alleine vertretungsberechtigt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Wahl benötigen sie jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn in 2 Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer

die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und 2 weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12

Sportgericht

1. Das Sportgericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen sportrechtlichen Angelegenheiten. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Spielbetrieb des Vereins gelten und für alle Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des BVSH oder des DBV zur Entscheidung übertragen werden. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Sportgerichtes ergeben sich aus den jeweils geltenden Bestimmungen der Turnierordnung des DBV.
2. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden sowie einem 1. und einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden als ordentliche Mitglieder und einem 1. und 2., gegebenenfalls auch einem 3. und 4. stellvertretenden Mitglied.
3. Die Mitglieder des Sportgerichtes dürfen nicht dem Vorstand des Vereins oder einem Organ des BSHV oder DBV angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; die Wahl erfolgt entsprechend § 11 Absatz 4 dieser Satzung.
4. Das Sportgericht verfährt nach der Sport-, Schieds- und Disziplinargerichtsordnung des DBV.
5. Das Sportgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 13

Kassenprüfer

1. Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

a) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,

b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach § 2 dieser Satzung verwendet werden.

2. Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

3. Die Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 14

Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 17 bleibt unberührt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 15

Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstandes, des Sportgerichtes, die Turnierleiter, Kassenprüfer und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 16

Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 17

Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an den Deutschen Bridge-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

oder

- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 31. März 2015 beschlossen und am 30. Januar 2016 geändert worden. Erste Änderung am 28. Januar 2019 nach Vorgaben des Finanzamtes. Inkrafttreten Januar 2019. Letzte Änderung am 01. Februar 2020
Inkrafttreten 01.07.2020